



5. Gemeinderatssitzung 2006

# NIEDERSCHRIFT

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 24. Oktober 2006

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard  
Kapeller (ÖVP), Thomas Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart  
(ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)  
die Gemeinderäte Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner  
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler  
(ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger  
(SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ),  
Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: Stadträtin Alexandra Ambrosch (SPÖ),

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau  
Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
- 4.) Nachtragsvoranschlag 2006; Beschlussfassung
- 5.) Errichtung Brücke „Waldbachl“, KG Ober Neustift; Beschluss Übernahmeerklärung

- 6.) ABA Groß Gerungs, KG Heinrichs, Harruck und Dietmanns  
Sondernutzung öffentliches Wassergut
- 7.) KG Groß Meinharts, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der  
Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) KG Groß Gerungs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der  
Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 9.) Katastralgemeinde Klein Gundholz – Grundsatzbeschluss über die  
Abwasserbeseitigung
- 10.) Katastralgemeinde Klein Wetzles – Grundsatzbeschluss über die  
Abwasserbeseitigung
- 11.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages
- 12.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2006
- 13.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2006

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Herr Med.Rat Dr. Günter Bayerl, 3920 Groß Gerungs 120;  
Versetzung in den Ruhestand
- 15.) Frau Weissinger Gabriele, 3920 Groß Meinharts 1;  
Aufnahme als Schulwart in der Volksschule Etzen
- 16.) Herr Pachtrog-Haneder Jürgen, 3920 Marharts 7;  
Abschluss Dienstvertrag

## **Ausführung**

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

### **1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 31. August 2006 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.  
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger das Wort.

Herr Gemeinderat Reisinger bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 15. September 2006 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände und eine stichprobenartige Überprüfung der Gruppe 7 Wirtschaftsförderung.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

## **3.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau - Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)**

Sachverhalt:

Mit Beginn 4. September 2006 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung eine Gebarungseinschau bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs durchgeführt.

Mit Schreiben datiert auf den 29. September 2006 wurde der diesbezügliche Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck bringt gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den Bericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird gefordert, dass die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.

## **4.) Nachtragsvoranschlag 2006; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2006 lag in der Zeit vom 09.10.2006 bis 23.10.2006 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2006 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Erinnerungen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf 2006 eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2006 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**5.) Errichtung Brücke „Waldbachl“ KG Ober Neustift; Beschluss  
Übernahmeerklärung**

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Hochwassers, Schadensdatum 27. Juni 2006, wurde in der KG Ober Neustift eine Brücke über das so genannte „Waldbachl“ zerstört. Laut Katastrophenschätzung der Abteilung Güterwege wurden die Instandsetzungskosten mit € 80.000,- angeschätzt. Herr Bürgermeister Igelsböck ist es unter Mithilfe von Herrn Ing. Walter Maurer (Abteilung Güterwege) und auf Grund eines Ansuchens beim Herrn Landeshauptmann gelungen, dass diese Brücke von der Brückenmeisterei Krems neu errichtet wurde. Da die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesbezüglich nur die Materialkosten und keine Kosten für die Arbeitsleistung übernehmen wird müssen, hofft man auf Gesamtkosten der Neuerrichtung in der Höhe von „nur“ ca. € 12.000,-. Von diesem Betrag sollen dann noch 50 % durch den Katastrophenfonds gefördert werden.

Da die Brücke nun bereits von der Brückenmeisterei Krems errichtet wurde muss nun die Stadtgemeinde Groß Gerungs den Beschluss über die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die von der NÖ Straßenverwaltung, Brückenmeisterei Krems, nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann auf Kosten der Gemeinde hergestellte Anlage:

Durchlass „Ober Neustift“ in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die von der NÖ Straßenverwaltung hergestellte Anlage ordnungsgemäß ausgeführt ist und erklärt, an die NÖ Straßenverwaltung aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter die NÖ Straßenverwaltung schad- und klaglos zu halten.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

**6.) ABA Groß Gerungs, KG Heinreichs, Harruck und Dietmanns  
Sondernutzung öffentliches Wassergut**

**Sachverhalt:**

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs einen Vertrag betreffend der Sondernutzung öffentlichen Wassergutes im Zusammenhang mit der Errichtung der ABA Groß Gerungs für die KG Heinreichs, Harruck und Dietmanns in 2-facher Ausfertigung übermittelt.

Der Vertrag mit dem Kennzeichen WA1-ÖWG-60196/003-2006 wird zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage abgeschlossen.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem dem öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstück Nr. 637, Einlagezahl 56, Katastralgemeinde Heinreichs, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes Zl. 0205-P der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GesmbH, 3504/Stein in folgendem Umfang zu:

Gerinneunterquerung des namenlosen Fließgewässers auf dem Grundstück Nr. 637, EZ 56, zwischen den Grundstücken Nr. 630 und Nr. 618/1, alle KG Heinreichs, für einen Abwasserkanal (DN 200) [Strang S2.2] der Abwasserbeseitigungsanlage der Stadtgemeinde Groß Gerungs in den Katastralgemeinden Harruck, Heinreichs und Dietmanns.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der Anlage abgeschlossen.

Eine unterfertigte Vertragsausfertigung ist der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wieder vorzulegen. Die zweite Vertragsausfertigung verbleibt im Akt des Kanalprojektes ABA Groß Gerungs, BA 09 für die Katastralgemeinden Heinreichs, Harruck und Dietmanns im Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Sondernutzungsvertrag Kennzeichen WA1-ÖWG-60196/003-2006 mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, zwecks der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem dem öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstück Nr. 637, Einlagezahl 56, Katastralgemeinde Heinreichs, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes Zl. 0205-P der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GesmbH, 3504 Krems/Stein zu den o. a. wesentlichen Inhalten abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **7.) KG Groß Meinharts, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut**

Sachverhalt:

Vom Büro Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 8943/06 vom 07. August 2006 vor.

Es soll das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück Nr. 2 (9 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Dieses Trennstück fällt dem Grundstück Nr. 923, EZ 73 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs) zu.

Bei diesem Trennstücke handelt es sich um eine Teilfläche des neu geschaffenen Grundstückes Nr. 624/3, EZ Neu, KG Groß Meinharts welches sich im Eigentum von Frau Petra Leonhartsberger und Herrn Martin Weissinger aus Groß Meinharts 2 befindet.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in der KG Groß Meinharts beschließen:

GZ.: 612-5/3/2006

#### VERORDNUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idgF), wird das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 07. August 2006, GZ 8943/06 angeführte Flächenstück ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

KG Groß Meinharts

Übernahme:

Trennstück 2

9 m<sup>2</sup>

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **8.) KG Groß Gerungs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut**

Sachverhalt:

Vom Büro Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 8961/06 vom 29. August 2006 vor.

Es soll das in der Vermessungsurkunde angeführte Trennstück Nr. 1 (110 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Dieses Trennstück fällt dem Grundstück Nr. 1593/1, EZ 448 (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs) zu.

Bei diesem Trennstücke handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1595/4, EZ 02001 7621 KG Groß Gerungs. Diese Teilfläche musste Herr Paukner Werner, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 263, den Österreichischen Bundesbahnen abkaufen und muss es kostenlos an die Stadtgemeinde Groß Gerungs abtreten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in der KG Groß Meinharts beschließen:

GZ.: 612-5/4/2006

## VERORDNUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idgF), wird das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampalstraße 22, vom 29. August 2006, GZ 8961/06 angeführte Flächenstück ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

KG Groß Gerungs

Übernahme:

Trennstück 1      110 m<sup>2</sup>

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **9.) Katastralgemeinde Klein Gundholz – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung**

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Klein Gundholz geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Entsorgung der Abwässer über eine öffentliche Kanalanlage für die Ortschaft Klein Gundholz hat folgendes Ergebnis gebracht.

Von den gültigen 15 Stimmzettel waren 10 Liegenschaftseigentümer, also 66,67 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortschaft Klein Gundholz in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer in eine öffentliche Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Klein Gundholz (Ortschaft Klein Gundholz) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

Adressen

KG Klein Gundholz:

Liegenschaft Klein Gundholz 2 (Familie Poperahatzky Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 3 (Familie Holzweber Norbert und Monika)  
Liegenschaft Klein Gundholz 4 (Familie Filler Gerhard und Ulrike)  
Liegenschaft Klein Gundholz 5 (Familie Filler Johann und Roswitha)  
Liegenschaft Klein Gundholz 6 (Familie Kitzler Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 7 (Familie Huber Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 8 (Familie Penz Johann)  
Liegenschaft Klein Gundholz 9 (Familie Puchner Helmut und Monika)  
Liegenschaft Klein Gundholz 11 (Familie Haider Anton und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 12 (Familie Hackl Franz und Elfriede)  
Liegenschaft Klein Gundholz 13 (Familie Penz Alois und Anneliese)  
Liegenschaft Klein Gundholz 15 (Familie Poperahatzky Herbert)  
Liegenschaft Klein Gundholz 16 (Familie Holzweber Ing. Josef und Anna)  
Liegenschaft Klein Gundholz 17 (freier Bauplatz)  
Liegenschaft Klein Gundholz 18 (Familie Apfalter Andreas und Poperahatzky Helga)  
Liegenschaft Klein Gundholz 19 (Familie Penz Johann und Evelyn)

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer bekannt gegeben, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext für die Ortschaft Klein Gundholz liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **10.) Katastralgemeinde Klein Wetzles – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung**

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Klein Wetzles geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaft Klein Wetzles hat folgendes Ergebnis gebracht.

Von den gültigen 23 Stimmzettel waren 16 Liegenschaftseigentümer, also 69,57 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in der Ortschaft Klein Wetzles in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Entsorgung der Abwässer in eine öffentliche Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Klein Wetzles (Ortschaft Klein Wetzles) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

Adressen

KG Klein Wetzles:

Liegenschaft Klein Wetzles 2 (Familie Wimmer Erwin)  
Liegenschaft Klein Wetzles 4 (Familie Huber Johann und Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 5 (Familie Bauer Peter und Martina)  
Liegenschaft Klein Wetzles 6 (Familie Schabes Andreas und Anna)  
Liegenschaft Klein Wetzles 7 (Familie Käfer Max und Elfriede)  
Liegenschaft Klein Wetzles 8 (Familie Baumgartner Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 9 (Familie Schabes Johannes und Brunhilde)  
Liegenschaft Klein Wetzles 10 (Familie Marschewsky Otto)  
Liegenschaft Klein Wetzles 11 (Familie Laister Manfred und Christine)  
Liegenschaft Klein Wetzles 12 (Familie Einfalt Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 13 (Familie Haas Johann)  
Liegenschaft Klein Wetzles 14 (Familie Wallner Christian und Elisabeth)  
Liegenschaft Klein Wetzles 15 (Familie Frühwirth Erwin und Anna)  
Liegenschaft Klein Wetzles 16 (Familie Essmeister Erna)  
Liegenschaft Klein Wetzles 17 (Familie Haneder Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 18 (Familie Haneder Michaela und Leeb Christian)  
Liegenschaft Klein Wetzles 24 (Familie Hörth Thomas und Ingrid)  
Liegenschaft Klein Wetzles 27 (Familie Wirth Johann und Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 34 (Familie Haneder Hedwig)  
Liegenschaft Klein Wetzles 37 (Familie Wallner Franz und Maria)  
Liegenschaft Klein Wetzles 38 (Familie Haas Franz und Brigitta)  
Liegenschaft Klein Wetzles 39 (Familie Hörth Margaretha und Stachl Peter und Margaretha)  
Liegenschaft Klein Wetzles 44 (Familie Frühwirth Sonja)  
Liegenschaft Klein Wetzles 45 (Familie Tauber Martin und Sabine)

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer bekannt gegeben, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext für die Ortschaft Klein Wetzles liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**11.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2003 wurde unter TOP 5 mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Gruppe Groß Gerungs ein Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossen. Für die vom ASBÖ Groß Gerungs zu erbringenden Leistungen hat sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet einen jährlich mit € 2,50 je ständigem Einwohner laut letzter Volkszählung festgesetzten Rettungsbeitrag jeweils zu 50 % am 1. Februar bzw. 1. August jeden Kalenderjahres zu leisten. Dieser Beitrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Der Vertrag wurde auf die Dauer von 5 Jahren also vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2008 ohne der Möglichkeit einer Kündigung abgeschlossen.

Durch die Indexanpassung werden im Jahr 2006 pro Einwohner € 2,557 ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 18. September 2006 ersucht der ASBÖ Groß Gerungs um eine Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages um € 1,- auf eine Kopfquote von € 3,50. Die Erhöhung dieses Rettungsdienstbeitrages ersucht der ASBÖ rückwirkend ab Jänner 2006 zu genehmigen.

Das Ansuchen wird damit begründet, dass die Kosten im Rettungs- und Krankentransportdienst beständig steigen und gleichzeitig ein beständiger Rückgang der Einnahmen durch die Sozialversicherungsträger zu konstatieren ist. Auf diese Veränderungen hat auch das Rote Kreuz bereits reagiert und eine Erhöhung des Beitrages auf € 3,50 beantragt. Diese Erhöhung wurde auch rückwirkend ab Jänner 2006 in den umliegenden Gemeinden Rappottenstein und in der Stadtgemeinde Zwettl beschlossen. Der ASBÖ Groß Gerungs ersucht um Genehmigung ihres Antrages damit eine Gleichstellung der Rettungsorganisationen im Bezirk Zwettl gewährleistet ist.

VA-Stelle 1/530 - 7571 VA Betrag: € 15.600,- frei: € 3.278,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs im heurigen Jahr eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 3.000,- gewährt werden soll. Der mit dem ASBÖ im Jahr 2003 abgeschlossene Dienstvertrag bleibt unverändert. Für die nächsten Jahre muss jeweils neuerlich um eine Subvention angesucht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **12.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2006**

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2006 in der Höhe von € 1.090,-- und € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel. Die Subvention ist zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes unbedingt erforderlich. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Groß Gerungs am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 – 7570      VA Betrag: € 4.000,--      frei: € 2.541,84

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **13.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2006**

Sachverhalt:

Der Musikverein Griesbach ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2006 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teilnahm. Auch im heurigen Jahr nimmt der Musikverein Griesbach am Wertungsspiel teil.

VA-Stelle 1/3220 – 7570      VA Betrag: € 4.000,--      frei: € 1.306,84

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Griesbach eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

## **14.) Herr Med.Rat Dr. Günter Bayerl, 3920 Groß Gerungs 120; Versetzung in den Ruhestand**

## **15.) Frau Weissinger Gabriele, 3920 Groß Meinharts 1; Aufnahme als Schulwart in der Volksschule Etzen**

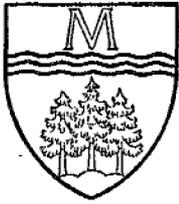
**16.) Herr Pachtrog-Haneder Jürgen, 3920 Marharts 7;  
Abschluss Dienstvertrag**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.42 Uhr.

Jürgen Pachtrog-Haneder  
Karl Pachtrog-Haneder

Thomas Kienast  
M. Zi. Peter J.



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung

### bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Klein Wetzles

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die auf den Liegenschaften in der KG Klein Wetzles (Ortschaft Klein Wetzles) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

- Liegenschaft Klein Wetzles 2 (Familie Wimmer Erwin)
- Liegenschaft Klein Wetzles 4 (Familie Huber Johann und Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 5 (Familie Bauer Peter und Martina)
- Liegenschaft Klein Wetzles 6 (Familie Schabes Andreas und Anna)
- Liegenschaft Klein Wetzles 7 (Familie Käfer Max und Elfriede)
- Liegenschaft Klein Wetzles 8 (Familie Baumgartner Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 9 (Familie Schabes Johannes und Brunhilde)
- Liegenschaft Klein Wetzles 10 (Familie Marschewsky Otto)
- Liegenschaft Klein Wetzles 11 (Familie Laister Manfred und Christine)
- Liegenschaft Klein Wetzles 12 (Familie Einfalt Karl und Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 13 (Familie Haas Johann)
- Liegenschaft Klein Wetzles 14 (Familie Wallner Christian und Elisabeth)
- Liegenschaft Klein Wetzles 15 (Familie Frühwirth Erwin und Anna)
- Liegenschaft Klein Wetzles 16 (Familie Essmeister Erna)
- Liegenschaft Klein Wetzles 17 (Familie Haneder Karl und Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 18 (Familie Haneder Michaela und Leeb Christian)
- Liegenschaft Klein Wetzles 24 (Familie Hörth Thomas und Ingrid)
- Liegenschaft Klein Wetzles 27 (Familie Wirth Johann und Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 34 (Familie Haneder Hedwig)
- Liegenschaft Klein Wetzles 37 (Familie Wallner Franz und Maria)
- Liegenschaft Klein Wetzles 38 (Familie Haas Franz und Brigitta)
- Liegenschaft Klein Wetzles 39 (Familie Hörth Margaretha und Stachl Peter und Margaretha)
- Liegenschaft Klein Wetzles 44 (Familie Frühwirth Sonja)
- Liegenschaft Klein Wetzles 45 (Familie Tauber Martin und Sabine)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 25. Oktober 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 07. Dezember 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Klein Wetzles geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 25. Oktober 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 03. Jänner 2007** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 25. Oktober 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 03. Jänner 2007**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 25. Oktober 2006  
Abzunehmen am: 07. Dezember 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Klein Gundholz (§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 unter Tagesordnungspunkt 9 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die auf den Liegenschaften in der KG Klein Gundholz (Ortschaft Klein Gundholz) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

Liegenschaft Klein Gundholz 2 (Familie Poperahatzky Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 3 (Familie Holzweber Norbert und Monika)  
Liegenschaft Klein Gundholz 4 (Familie Filler Gerhard und Ulrike)  
Liegenschaft Klein Gundholz 5 (Familie Filler Johann und Roswitha)  
Liegenschaft Klein Gundholz 6 (Familie Kitzler Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 7 (Familie Huber Karl und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 8 (Familie Penz Johann)  
Liegenschaft Klein Gundholz 9 (Familie Puchner Helmut und Monika)  
Liegenschaft Klein Gundholz 11 (Familie Haider Anton und Maria)  
Liegenschaft Klein Gundholz 12 (Familie Hackl Franz und Elfriede)  
Liegenschaft Klein Gundholz 13 (Familie Penz Alois und Anneliese)  
Liegenschaft Klein Gundholz 15 (Familie Poperahatzky Herbert)  
Liegenschaft Klein Gundholz 16 (Familie Holzweber Ing. Josef und Anna)  
Liegenschaft Klein Gundholz 17 (freier Bauplatz)  
Liegenschaft Klein Gundholz 18 (Familie Apfalter Andreas und Poperahatzky Helga)  
Liegenschaft Klein Gundholz 19 (Familie Penz Johann und Evelyn)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 25. Oktober 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 07. Dezember 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Klein Gundholz geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 25. Oktober 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 03. Jänner 2007** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässer aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage

und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und

2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 25. Oktober 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 03. Jänner 2007**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## K U N D M A C H U N G

Am **D i e n s t a g** , den **24. Oktober 2006**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

### G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3; Gebarungseinschau  
Bericht an den Gemeinderat gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)
- 4.) Nachtragsvoranschlag 2006; Beschlussfassung
- 5.) Errichtung Brücke „Waldbachl“, KG Ober Neustift; Beschluss Übernahmeerklärung
- 6.) ABA Groß Gerungs, KG Heinreichs, Harruck und Dietmanns  
Sondernutzung öffentliches Wassergut
- 7.) KG Groß Meinharts, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der  
Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) KG Groß Gerungs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der  
Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 9.) Katastralgemeinde Klein Gundholz – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 10.) Katastralgemeinde Klein Wetzles – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 11.) ASBÖ Groß Gerungs; Ansuchen um Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages
- 12.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2006

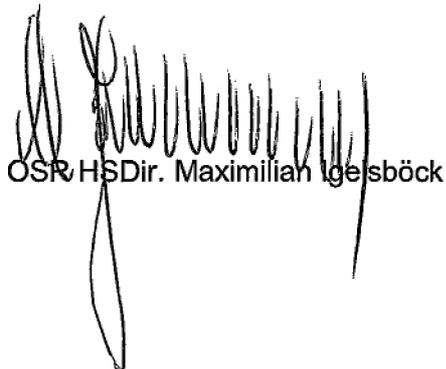
./2

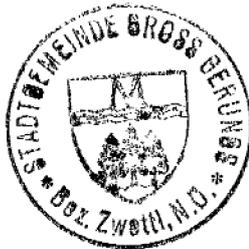
- 13.) Musikverein Griesbach – Jahresbeitrag 2006

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 14.) Herr Med.Rat Dr. Günter Bayerl, 3920 Groß Gerungs 120;  
Versetzung in den Ruhestand
- 15.) Frau Weissinger Gabriele, 3920 Groß Meinharts 1;  
Aufnahme als Schulwart in der Volksschule Etzen
- 16.) Herr Pachtrog-Haneder Jürgen, 3920 Marharts 7;  
Abschluss Dienstvertrag

Der Bürgermeister

  
OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 17.10.2006

Angeschlagen am: 17.10.2006  
Abgenommen am: 25.10.2006